

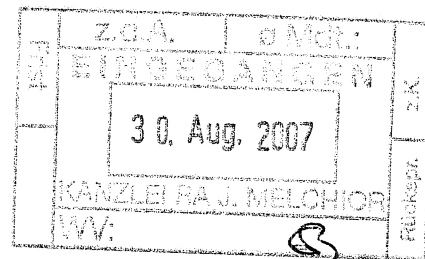
Landgericht Schwerin

Ausfertigung

2 S 40/07
14 C 415/06 AG SN

verkündet am 28.08.2007

Hoppe
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

D
v

GmbH

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

A

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jürgen Melchior
Schweriner Straße 4, 23970 Wismar

hat das Landgericht Schwerin, Zivilkammer 2, durch den Präsidenten des Landgerichts Eichler, die Richterin am Landgericht Makowei und die Richterin am Landgericht Ballentin auf die mündliche Verhandlung vom 13.07.2007 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Schwerin vom 27.02.2007 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.484,35 € festgesetzt.

Gründe:

1.

Die Klägerin, ein Inkassounternehmen, verlangt vom Beklagten aus abgetretenem Recht der Porta Nova AG (nachfolgend: Zedentin) restlichen Maklerlohn in Höhe von 1.485,35 € für die Vermittlung eines Versicherungsvertrages. Die Klägerin erwarb die Forderung gemäß Abtretung vom 30.05.2006 von der FWU ProvisionsFactoring GmbH, der die Forderung zuvor von der Zedentin abgetreten worden war.

Die Zedentin vermittelte dem Beklagten über ihre Untervermittlerin, die Zeugin G., unter dem 19.02.2004 einen fondgebundenen Lebensversicherungsvertrag bei der in Luxemburg ansässigen Atlanticlux Lebensversicherung S.A.. Die Zeugin G. hatte seinerzeit im Auftrag der Zedentin ausschließlich Lebensversicherungen der Atlanticlux Lebensversicherung S. A. vermittelt und dem Beklagten auch nur den abgeschlossenen Vertrag angeboten.

Die von der Klägerin in Durchschrift vorgelegte Vermittlungsgebührenvereinbarung vom 19.02.2004 sah die Zahlung einer Vermittlungsprovision durch den Beklagten an die Zedentin als Handelsmaklerin für die Vermittlung der Fondspolice in monatlichen Raten von 54,34 €, zahlbar über 36 Monate vor. Wegen der Einzelheiten der Vereinbarung wird auf die Anlage zum Schriftsatz der Klägerin vom 30.05.2007 - Bl. 90 d.A. - Bezug genommen.

Nachdem der Beklagte in dem Zeitraum März bis September 2004 die vereinbarten Monatsraten gezahlt hatte, kündigt er den Versicherungsvertrag und stellte die Zahlungen ein.

Der Beklagte behauptete, die Vermittlungsgebührenvereinbarung nicht unterzeichnet zu haben. Ihm seien auch keine Durchschriften der abgeschlossenen Verträge überlassen und damit keine Widerrufsbelehrung erteilt worden. Er hält eine etwaige Vermittlungsgebührenvereinbarung für unwirksam, beruft sich auf ein Beratungsverschulden und erklärte hilfsweise die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen, weil die Zeugin G. ihn in keinster Weise beraten, insbesondere nicht über die Einzelheiten der Vertragsgestaltung aufgeklärt habe.

Das Amtsgericht hat den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung der Vermittlungsprovision in Höhe von 1.484,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 16.05.2006 sowie Inkassokosten in Höhe von 78,25 € verurteilt. Es hat einen Anspruch aus § 652 BGB bejaht und die Auffassung vertreten, der Beklagte habe ausweislich der vorliegenden

Vertragsunterlagen die Vermittlungsgebührenvereinbarung unterzeichnet und mit der Unterzeichnung die Aushändigung der Durchschläge der Urkunden und damit auch der Widerrufsbelehrung bestätigt. Die Vermittlungsgebührenvereinbarung sei weder nach § 138 BGB nichtig, noch widerspreche diese den Verbraucherkreditvorschriften. Die hilfsweise erklärte Aufrechnung gehe ins Leere. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des amtsgerichtlichen Urteils vom 27.02.2007 Bezug genommen.

Dagegen wendet sich die Berufung des Beklagten, mit der er sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und u.a. rügt, dass das Amtsgericht sein Bestreiten zur Vertragsunterzeichnung als unbeachtlich angesehen habe. Er meint, seinem Vorbringen, er habe keine Zweitschriften der Urkunden erhalten, sei durch Vernehmung der angebotenen Zeugin W nachzugehen gewesen. Zudem habe sich das Amtsgericht nicht mit der Beratungspflicht der Vermittlerin auseinandergesetzt.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Amtsgericht Schwerin vom 27.02.2007 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens das amtsgerichtliche Urteil und ist der Ansicht, für den Anspruch auf Maklerprovision sei es ohne Belang, dass die Zeugin G als Untervermittlerin nur eine einzige Versicherung angeboten habe. Alternativangebote seien nicht geschuldet.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 08.06.2007 und 13.07.2007 Bezug genommen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin C. G. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2007 verwiesen.

2.

Die Berufung ist zulässig und begründet.

2.1

Der Klägerin steht ein Anspruch auf die geltend gemachten Vermittlungsgebühren gemäß §§ 652, 398 BGB schon deshalb nicht zu, weil die Zedentin ihren Lohnanspruch in entsprechender Anwendung des § 654 BGB verwirkt hat.

Der Makler verwirkt seinen Lohnanspruch nicht nur in dem gesetzlich geregelten Fall einer vertragswidrigen Doppeltätigkeit, sondern auch dann, wenn er durch eine andere schwerwiegende, vorsätzliche oder grob leichtfertige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Interessen seines Auftraggebers in erheblicher Weise zuwiderhandelt.

Die Zedentin, die sich das Handeln ihrer Untervermittlerin, der Zeugin G, als Erfüllungsgehilfin nach § 278 BGB zurechnen lassen muss, hat bei der Vermittlung des Versicherungsvertrages in schwerwiegender Weise gegen die ihr obliegenden besonderen Treuepflichten verstoßen und damit den Interessen des Beklagten zuwidergehandelt. Die Klägerin wäre als Versicherungsmaklerin

aufgrund ihrer Pflicht zu einer umfassenden, kundenorientierten und vergleichenden Beratung gehalten gewesen zunächst die Bedürfnisse des Beklagten zu ermitteln und dann auf vergleichende Alternativprodukte oder andere Anlageformen hinzuweisen und über deren Vor- und Nachteile aufzuklären. Dies durfte der Beklagte bei der nicht unerheblichen Vermittlungsprovision auch erwarten.

Statt dessen hat die Zedentin durch die Zeugin G. dem Beklagten lediglich die von ihr vertriebene fondgebundene Lebensversicherung der Atlanticlux S.A. angeboten.

Diese von vornherein auf die Vermittlung einer bestimmten Versicherung ausgerichtete Vorgehensweise der Zedentin entspricht der Tätigkeit eines Versicherungsvertreters, der im Auftrag der Versicherungsgesellschaft deren Produkte vertreibt und dafür auch von dieser honoriert wird. Die Zedentin hat damit in schwerwiegender Weise gegen die fundamentalen Pflichten eines Versicherungsmaklers, der sich im Gegensatz zum Versicherungsvertreter ausschließlich an den Interessen des Versicherungsnehmers zu orientieren hat, verstoßen (vgl. auch LG Offenburg 20.04.2004 - 1 S 15/03).

Diese rechtliche Bewertung steht auch nicht in Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Anspruch eines Versicherungsmaklers auf Vermittlungsprovision - vgl. zuletzt BGH 14.06.2007 - III ZR 269/06. Die Frage des Angebots nur eines Versicherungsvertrages durch den Versicherungsmakler ist nicht Gegenstand dieser Rechtsprechung.

Da die Zedentin ihren Lohnanspruch entsprechend § 654 BGB verwirkt hat, war die Klage schon aus diesem Grund abzuweisen. Auf die anderen Einwendungen des Beklagten, insbesondere dessen Vorbringen, er habe die Vermittlungsgebührenvereinbarung nicht unterzeichnet, kommt es mithin nicht mehr an.

2.2

Hat die Klägerin mithin keinen Anspruch auf die Hauptforderung, kann sie auch die geltend gemachten Inkassokosten nicht verlangen.

2.3

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

2.4

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

2.5

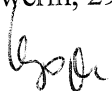
Der Streitwertbeschluss - Tenor zu Ziffer 4 - folgt aus §§ 3 ff. ZPO, 47 GKG.

Eichler

Makowei

Ballentin

Ausgefertigt
Schwerin, 29.08.2007


Hoppe
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

